



**Evangelische Kirchengemeinde
Bremen-Walle**

Gemeindeordnung

für die

Evangelische Kirchengemeinde Bremen-Walle

vom 14. Februar 1977

mit Änderungen

vom 29. März 2006 und 05. September 2011

Die Evangelische Kirchengemeinde Bremen-Walle steht auf dem Grunde des Evangeliums von Jesus Christus, dem für uns gekreuzigten und auferstandenen Herrn, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist.

Wenn in dieser Gemeindeordnung nur die männliche Form für Personen und deren Ämter gewählt wurde, so dient das nur der einfacheren Lesbarkeit, es ist aber stets die männliche und weibliche Form gemeint.

I. Von der Gemeinde und ihren Gliedern

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bremen-Walle ist eine selbständige Gemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Glieder der Gemeinde sind alle in ihrem Kirchspiel wohnenden Angehörigen der Bremischen Evangelischen Kirche, sofern sie nicht nach den dafür bestehenden gesamtkirchlichen Bestimmungen einer anderen Gemeinde angehören.

Evangelische aus dem Gebiet anderer Kirchengemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche können in der dafür vorgesehenen rechtlichen Form Glieder der Evangelischen Kirchengemeinde Bremen-Walle werden.

Evangelische, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Bremischen Evangelischen Kirche, sondern im Gebiet einer anderen Gliedkirche der EKD haben, können Glieder der Evangelischen Kirchengemeinde Bremen-Walle sein, wenn sie die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen aufgrund der „Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen“ mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erworben oder fortgesetzt haben.

§ 3

Die Zugehörigkeit zur Gemeinde erlischt

1. durch Fortzug aus dem Kirchspiel, es sei denn, dass das Gemeindeglied in rechtsgültiger Form erklärt, dass es weiterhin Glied der Gemeinde bleiben will,
2. durch Übertritt zu einer anderen Kirchengemeinde,
3. durch den Austritt aus der Evangelischen Kirche.

Mit dem Tage des Erlöschens der Zugehörigkeit zur Gemeinde erlöschen die in § 4 angeführten Rechte, insbesondere das auf Inanspruchnahme von Amtshandlungen.

§ 4

Die Gemeindeglieder sind zur regen Teilnahme am Gemeindeleben und zu einer christlichen Lebensführung gerufen.

Sie haben ein Recht auf Benutzung der kirchlichen Einrichtungen im Rahmen der angebotenen Dienste und Veranstaltungen.

Es wird von den Gemeindegliedern erwartet, dass sie sich der kirchlichen Ordnung fügen und die Gemeindeämter, zu denen sie nach Maßgabe dieser Gemeindeordnung gewählt werden, annehmen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 7 und 8.

II. Von der Wahrnehmung der Gemeindeangelegenheiten

§ 5

Die Gemeindeangelegenheiten werden wahrgenommen von:

1. der Wählerversammlung
2. dem Konvent
3. dem Kirchenvorstand

Zur Erfüllung von Aufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung notwendig oder zweckmäßig ist, kann die Gemeinde eine Kooperation mit Kirchengemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche eingehen und hierzu ein gemeinsames Gremium mit diesen Kirchengemeinden bilden (z.B. Lenkungsausschuss). Die Gemeinde kann einzelne Aufgaben zur abschließenden Beratung und Entscheidung auf den Ausschuss übertragen. Die allgemeine Verantwortung der Gemeinde für die Erfüllung ihrer Aufgaben bleibt bestehen.

1. Die Wählerversammlung

§ 6

Die Wählerversammlung bilden alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die in die Wählerliste aufgenommen sind. Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, konfirmiert ist und wenigstens ein halbes Jahr der Gemeinde angehört und in die Wählerliste mindestens drei Monate eingetragen ist. Über Ausnahmen von den Mindestfristen im Sinne des Satzes 2 dieser Bestimmungen entscheidet der Konvent.

§ 7

In die Wählerliste wird auf seinen Antrag hin aufgenommen, wer die Bedingungen §§ 4,6 und 8 erfüllt und bei seinem Antrag auf Aufnahme schriftlich erklärt, dass er die Verbindlichkeit der Gemeindeordnung anerkennt.

§ 8

1. Die Ausübung des Wahlrechts kann solchen Gemeindegliedern versagt werden,
 - a. die wegen Verletzung der kirchlichen Ordnung (z.B. Unterlassung der kirchlichen Trauung oder der Taufe und Konfirmation der Kinder), kirchenfeindlichen Verhaltens oder Erregung sonstiger Ärgernisse, so dass eine Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist, vom Kirchenvorstand für unwürdig erklärt worden sind. Dem betreffenden Gemeindeglied ist vorher Gelegenheit zum Anhören zu geben,
 - b. die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
 - c. die unter rechtlicher Betreuung stehen.
2. Die Wählerliste wird vom Kirchenvorstand geführt.
3. Der Kirchenvorstand hat zur Stellung eines Antrages auf Eintragung in die Wählerliste alljährlich in gehöriger Form aufzufordern. Die bisher schon in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder brauchen sich nicht mehr anzumelden.
4. Die Wählerliste ist mindestens vier Monate vor den Wahlen für 14 Tage zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind durch die Tagespresse, durch Kanzelabkündigungen und durch öffentlichen Anschlag vom Kirchenvorstand bekanntzumachen.

Gegen die Richtigkeit der Vollständigkeit der Liste kann innerhalb der vierzehntägigen Frist Einspruch beim Kirchenvorstand erhoben werden. Falls dieser ihn als begründet anerkennt, hat er sofort die Berichtigung vorzunehmen. Die so festgestellte Liste ist für den Wahltermin maßgebend.

§ 9

1. Die Wählerversammlung ist berechtigt, über Angelegenheiten der Gemeinde zu beraten und etwaige von der Mehrheit der Versammlung geäußerte Wünsche an den Kirchenvorstand oder den Konvent zur Beschlussfassung zu richten.
2. Zu ihren besonderen Aufgaben gehört:
 - a. die Wahl der Konventsmitglieder nach Maßgabe des § 14
 - b. die Wahl von zehn außerordentlichen Konventsmitgliedern für die Wahl der Pastoren (siehe § 30).

§ 10

1. Die Wählerversammlung wird in der Regel einmal jährlich durch den verwaltenden Bauherrn einberufen oder wenn mindestens zwanzig Mitglieder der Wählerversammlung die Einberufung gemeinsam beim Kirchenvorstand unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
2. Zur Wählerversammlung wird durch Veröffentlichung in der Presse und durch Kanzelabkündigungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Wählerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Für die Wahlhandlungen gelten die Bestimmungen Nr. 2 und 4 der Ordnung für die Konventswahlen.
4. Über die Verhandlungen der Wählerversammlung ist von einem durch den Kirchenvorstand zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der Anwesenden, die Feststellung ihrer Wahlberechtigung (Eintragung in die Wählerliste), den Wortlaut der Beschlüsse – bei Wahlen die Namen der Gewählten – und die Stimmenzahl enthalten. Die Niederschrift wird zu Beginn der nächsten Versammlung verlesen und nach Genehmigung vom verwaltenden Bauherrn, dem Protokollführer und einem Mitglied der Versammlung unterschrieben.

§ 11

Wählbar sind alle Gemeindeglieder, welche die Voraussetzung des Vorspruchs und der §§ 6 und 7 erfüllen.

Sie sollten als Konventsmitglieder möglichst das 21. Lebensjahr, als Mitglieder des Kirchenvorstandes das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12

Alle kirchlichen Wahlen dienen allein dem Auftrage der Kirche. Auch soweit die zu wählenden Organe mit der Aufgabe betraut sind, die rechtliche Ordnung zu wahren und eine ordentliche Verwaltung sicherzustellen, sind sie in ihrer Arbeit verpflichtet, den geistlichen Auftrag der Kirche auszurichten. Dessen sollen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Gemeindeglieder, die Wähler und die mit der Durchführung und Leitung der Wahl Beauftragten, ständig bewusst bleiben.

3. Der Konvent

§ 13

1. Der Konvent besteht aus vierzehn von der Wählerversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern und den Pastoren.
2. Unter Voraussetzung der Bestimmungen des § 11 können bis zu drei in der Gemeinde gegen Entgelt tätige Mitarbeiter in den Konvent gewählt werden. Ihre Mitwirkung und ihr Stimmrecht ist in allen Fällen, die im Mitarbeitervertretungsrecht geregelt werden, ausgeschlossen.

§ 14

1. Die Konventsmitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Alle drei Jahre, mit dem Schluss des Kalenderjahres, scheidet die Hälfte der Konventsmitglieder aus. Scheidet ein Konventsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Konvent für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Von der Wahl kann abgesehen werden, wenn die restliche Amtszeit weniger als ein Jahr beträgt.
3. Die Wahlen zum Konvent werden gemäß der Wahlordnung durchgeführt.

§ 15

Die gewählten Konventsmitglieder werden an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen von der Kanzel bekanntgegeben.

§ 16

Zu den Aufgaben des Konvents gehören:

1. Die Wahl der Pastoren und eines etwa anzustellenden Pastors im Entsendungsdienst (siehe § 30 ff).

2. Die Erweiterung des Kirchenvorstandes auf insgesamt elf Personen zum Wahlausschuss bei der Pastorenwahl (§ 30, Abs. 2). Die Gewählten müssen Konventsmitglieder sein.
3. Die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder aus der Mitte der Konventsmitglieder (§ 21, Abs. 1 Ziffer 1-4).
4. Die Wahl der Vertreter und Stellvertreter zum Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche und die gemeindeseitige Vorbereitung auf die Tagesordnung der Kirchentage.
5. Die Wahl der Rechnungsprüfer aus der Mitte der Konventsmitglieder. Mitglieder des Kirchenvorstandes, Mitarbeiter der Gemeinde und ihre Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden. Die "Bestimmungen über die Durchführung der Rechnungsprüfung" befinden sich am Schluss der Gemeindeordnung, sie sind Bestandteil dieser Gemeindeordnung.
6. Änderung der Gemeindeordnung und der Ordnung für die Konventswahlen, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kirchausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche (siehe § 34).
7. Die Bestimmung der Zeit und der Ordnung des Gottesdienstes sowie der kirchlichen Arbeit für sozial Benachteiligte, soweit sie nicht dem Kirchenvorstand übertragen wird.
8. Die Entgegennahme des Jahresberichtes (siehe § 29. Abs.1).
9. Die Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde, insbesondere die Genehmigung des vom Kirchenvorstand in jedem Jahr vorzulegenden Haushaltsrahmens und die Beschlussfassung über eine Entlastung der Jahresrechnung. Dabei gelten hinsichtlich der Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde folgende Bestimmungen:
Die Zustimmung des Konvents ist erforderlich
 - a) zur Erhebung von kirchlichen Beiträgen, soweit diese nicht durch die Bremische Evangelische Kirche einheitlich festgesetzt sind;
 - b) zur Errichtung neuer Stellen für den Dienst in der Gemeinde;
 - c) zu Bauten, Erwerb, Veräußerungen und Belastung von Grundeigentum und Realwerten sowie zu größeren Reparaturen und Anschaffungen;
 - d) zu Anleihen der Gemeinde;
 - e) zu Kapitalanlagen.
10. Die Einsetzung von Ausschüssen. In einem Ausschuss sollte ein Vorstandsmitglied mitarbeiten. Der Ausschuss erstattet dem Konvent Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses. Der verwaltende Bauherr hat zu allen Ausschusssitzungen Zutritt. Auch Nichtkonventsmitglieder können Ausschussmitglieder sein (siehe auch § 25. Abs. 3).

§ 17

1. Der Konvent sollte sechsmal jährlich einberufen werden oder wenn mindestens sechs Konventsmitglieder die Einberufung beim Kirchenvorstand unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
2. Zu den Versammlungen des Konvents wird durch den verwaltenden Bauherrn schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände, abgesehen von dringenden Fällen, mindestens eine Woche vor dem Termin eingeladen.
3. Jede ordnungsgemäß berufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich zu einer neuen Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Bei Nichterscheinen wird eine begründete Entschuldigung erwartet.

§ 18

1. Über die Verhandlungen des Konventes wird eine Niederschrift angefertigt. Der Protokollführer wird vom Kirchenvorstand bestimmt. Die Niederschrift muss die ordnungsmäßige Einberufung, die Namen der Anwesenden, der Abwesenden, des Protokollanten und den Wortlaut der Beschlüsse - bei Wahlen die Namen der Gewählten - und die Stimmzahl enthalten. Die Niederschrift wird zu Beginn der nächsten Versammlung durch den Konvent genehmigt.
2. Die Niederschriften sind vertraulich.
3. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19

1. Anträge, die nicht in unmittelbarer Beziehung zu den Gegenständen der Tagesordnung stehen, werden zur Verhandlung zugelassen, wenn seitens der Mehrheit der Anwesenden kein Widerspruch erfolgt. Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, Anträge von mindestens vier Konventsmitgliedern auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie ihm spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
2. Die Verhandlungen des Konventes sind öffentlich, es sei denn, der Konvent beschließt ausdrücklich, dass die Öffentlichkeit nicht zugelassen werden soll. Bei Personalangelegenheiten und anderen vertraulichen Tagesordnungspunkten wird die Öffentlichkeit für diese ausgeschlossen. Soweit Vertraulichkeit der Verhandlung beschlossen wird, ist jedes Mitglied zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht

nicht gegenüber anderen Mitgliedern des Konvents, die an der vertraulichen Verhandlung nicht teilgenommen haben; indessen haben diese die Verpflichtung zur Verschwiegenheit darüber, was ihnen auf diesem Wege zur Kenntnis gekommen ist.

3. Gegen Konventsmitglieder, welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht innehalten, wird analog § 20 verfahren.
4. Mitglieder des Konvents, die bei dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich oder durch nahe Verwandtschaft beteiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

§ 20

Konventsmitglieder, die sich durch ihr Verhalten der Ausübung eines kirchlichen Ehrenamtes unwürdig erwiesen haben, können auf Antrag des Kirchenvorstandes durch Beschluss des Konvents, für den einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden genügt, nach vorheriger Anhörung ihres Mandats verlustig erklärt werden.

1. Der Kirchenvorstand

§ 21

1. Der Kirchenvorstand besteht aus fünf vom Konvent einzeln aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, nämlich
 - 1) dem verwaltenden Bauherrn
 - 2) dem stellvertretenden Bauherrn
 - 3) dem Rechnungsführer
 - 4) den zwei Beisitzernund den Pastoren.
2. Der Kirchenvorstand kann mit Zustimmung des Konvents eine andere Verteilung der Ämter unter den Mitgliedern des Kirchenvorstandes beschließen. Hierzu ist das Einverständnis der beteiligten Mitglieder erforderlich.
3. Die Kirchenvorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gegen Entgelt in der Gemeinde tätige Mitarbeiter können in den Vorstand gewählt werden, jedoch dürfen die Pastoren und Mitarbeiter zusammengezählt nicht mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder ausmachen. Ein Mitarbeiter kann jedoch nicht zum verwaltenden Bauherrn oder stellvertretenden Bauherrn oder zum Rechnungsführer gewählt werden. § 13 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Geschwister, Eltern und Kinder können nicht gleichzeitig dem Kirchenvorstand angehören.

§ 22

Die Kirchenvorstandsmitglieder werden alsbald nach ihrer Wahl vor der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde durch einen der Pastoren in ihr Amt eingeführt. Sie haben hierbei die getreue Erfüllung ihrer Amtspflichten durch Handschlag zu geloben.

§ 23

1. Ein Vorstandsmitglied kann auch vor Ablauf der Amtsdauer auf seinen Antrag durch den Konvent aus seinem Amt entlassen werden.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit durch den Konvent unverzüglich ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 24

1. Auf Antrag des Kirchenvorstandes oder von mindestens sechs Konventsmitgliedern kann der Konvent ein Vorstandsmitglied nach vorheriger Anhörung aus dem Vorstand abberufen, wenn es die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt oder sich eines kirchlichen Ehrenamtes unwürdig erwiesen hat. Für den Beschluss genügt einfache Stimmenmehrheit.
2. Der Konvent kann dem gesamten Kirchenvorstand das Vertrauen entziehen. Zu diesem Beschluss ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der verwaltende Bauherr muss dann unverzüglich die Neuwahl vornehmen lassen.
3. Anträge zu 1) und 2) müssen auf der Tagesordnung stehen.

§ 25

1. Der Kirchenvorstand hat die Aufgabe, die Pastoren in ihrem Dienst an der Gemeinde nach besten Kräften zu unterstützen, das Wohl der Gemeinde in jeder Hinsicht wahrzunehmen und auf alles sein Augenmerk zu richten, was den christlichen Glauben und ein kräftiges Gemeindeleben zu fördern geeignet ist.

2. Der Wirkungskreis des Kirchenvorstandes umfasst alle nicht ausdrücklich dem Konvent zugewiesenen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere die folgenden:
 - a. die Führung der Wählerliste;
 - b. die Vorbereitung aller durchzuführenden Wahlen, insbesondere die Aufstellung der Wahlaufsätze;
 - c. die Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände, die dem Konvent und der Wählerversammlung vorzulegen sind;
 - d. die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindekassen, die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung, die Beratung über Maßnahmen zur Aufbringung von besonderen für das Gemeindeleben erforderlichen Mittel, die Verwendung der freien Kollekten;
 - e. die Fürsorge für sozial Benachteiligte in der Gemeinde gemeinsam mit dem Konvent;
 - f. die Anstellung der Gemeindebediensteten und die Dienstaufsicht über sie;
 - g. die Verwaltung, Vermietung oder Verpachtung des Grundeigentums, der Gebäude und Wohnungen, sowie die Beschlussfassung über kleinere Reparaturen.
3. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand dem Konvent die Einsetzung von Ausschüssen mit beratenden Funktionen empfehlen. (vgl. § 16, Nr. 10).

§ 26

Der Kirchenvorstand versammelt sich möglichst monatlich an einem von dem verwaltenden Bauherrn zu bestimmenden Tag. Dieser hat eine außerordentliche Versammlung zu berufen, sobald zwei Mitglieder es verlangen. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche.

§ 27

1. Auf die Verhandlungen des Kirchenvorstandes finden die Bestimmungen der §§ 18 bis 20 entsprechende Anwendung, mit Ausnahme des § 19 Abs. 2. Kirchenvorstandssitzungen sind somit nicht öffentlich und vertraulich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

3. Vorstandsmitglieder, die an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt sind, dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenvorstandes anwesend sein, haben sich aber der Abstimmung zu enthalten. Dies gilt für in den Kirchenvorstand gewählte Mitarbeiter der Gemeinde (§ 21 Abs. 3, Satz 3) mit der Maßgabe, dass ihre Mitwirkung und ihr Stimmrecht bei der Beratung von Personalangelegenheiten ausgeschlossen ist.

§ 28

Der Rechnungsführer hat in Zusammenarbeit mit der Buchhaltung die laufenden Kassengeschäfte der Gemeinde zu führen, die Aufstellung der Jahresabrechnung vorzunehmen und den Haushaltsrahmen vorzubereiten.

III. Vom Bauherrn

§ 29

1. Die Aufgaben des verwaltenden Bauherrn (siehe § 21) sind:
 - a. die Leitung der Sitzungen des Kirchenvorstandes, des Konventes und der Wählerversammlung, die Aufgabe ist delegierbar;
 - b. die Einladung zu diesen Sitzungen und die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse;
 - c. die Erstattung des Jahresberichtes vor der Wählerversammlung und im Konvent;
 - d. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gemeinde;
 - e. die Führung aller Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere den Schriftverkehr und die Verhandlungen mit dem Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche.
2. Willenserklärungen, durch welche Verbindlichkeiten für die Gemeinde begründet werden, bedürfen der Gegenzeichnung des stellvertretenden Bauherrn, unter Beidrückung des Gemeindesiegels. Der Kirchenvorstand kann im Falle der Verhinderung eines der beiden Bauherren für diesen aus seiner Mitte einen anderen Vertreter bestellen.

IV. Von den Pastoren

§ 30

1. Die Pastoren werden von einem Wahlkonvent gewählt, der aus den Mitgliedern des Konventes und zehn von der Wählerversammlung aus ihrer Mitte hinzugewählten Personen besteht.
2. Der Wahlaufsatz für die Pastorenwahl wird von einem Wahlausschuss aufgestellt. Dieser besteht aus elf Personen, und zwar den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und den vom Konvent aus seiner Mitte hinzugewählten Mitgliedern.
3. Vor Aufstellung des Wahlaufsatzes veranlasst der Wahlausschuss in der Regel die in Betracht zu ziehenden Pastoren zu einer Gastpredigt vor der Gemeinde und zu einer Aussprache mit dem Wahlkonvent.
4. Der Wahlaufsatz soll mindestens zwei und höchstens sechs Bewerber enthalten. Der Wahlausschuss kann jedoch mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschließen, dass der Wahlvorschlag bis auf einen Bewerber beschränkt wird, und auch von der Abhaltung einer Gastpredigt abgesehen wird.
5. Die Bestimmungen der §§ 17 und 18 gelten für die Versammlungen und die Wahlhandlung des Wahlkonventes mit der Maßgabe, dass die Einladung zur Pastorenwahl unter Beifügung des Wahlaufsatzes wenigstens eine Woche vor der Versammlung in den Händen der Mitglieder sein muss.
6. Alle Verhandlungen des Wahlausschusses und des Wahlkonventes sind nicht öffentlich und gelten als vertraulich.
7. Der Kirchenausschuss prüft die Wahl, beruft den Gewählten und führt ihn durch einen im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand ausgewählten Pastor der Bremischen Evangelischen Kirche im Gemeindegottesdienst ein.

§ 31

1. Den Pastoren obliegt es, nach der vom Konvent beschlossenen Ordnung den öffentlichen Gottesdienst abzuhalten, die Heiligen Sakramente zu verwalteten, die Jugend im christlichen Glauben zu unterweisen und zu konfirmieren, die Amtshandlungen zu vollziehen, Kinderlehre oder Kindergottesdienst zu halten, die Kranken zu besuchen und alle zur Seelsorge gehörenden Aufgaben getreulich zu erfüllen.
2. Die Pastoren sind in ihrer Amtsführung an ihre Ordinationsgelübde und an die Richtlinien ihres Berufungsschreibens gebunden, im Übrigen aber nur ihrem in Gottes Wort gebundenen Gewissen verantwortlich.

3. Unter den Gemeindepastoren besteht kein Rangunterschied im Amt. Nach Möglichkeit ist jedem Pastor ein bestimmter Teil der Gemeinde als eigener Seelsorgebezirk und gleicher Anteil an den pfarramtlichen Rechten und Pflichten zuzuweisen, soweit ihm nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist.
4. Die Pastoren arbeiten mit den anderen Mitarbeitern der Gemeinde zusammen.

§ 32

1. Den Pastoren steht ein jährlicher Erholungsurlaub nach den jeweils für die Pastoren der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden Bestimmungen zu. Wenn sich die Pastoren außerhalb der ihnen zustehenden Urlaubszeit länger als vier Tage von Bremen entfernen wollen, so bedürfen sie dazu des Einverständnisses des verwaltenden Bauherrn.
2. Für geeignete Vertretung hat jeder Pastor möglichst selbst zu sorgen und dem verwaltenden Bauherrn davon Mitteilung zu machen. Bei Pfarrvakanz oder Krankheitsfällen regelt der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche die Vertretung im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand.

§ 33

1. Für die Dienstbezüge der Pastoren, ihre Versetzung in den Ruhestand sowie die Alters- und Hinterbliebenenversorgung gelten die Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche.
2. Wünscht ein Pastor aus dem Dienst der Gemeinde auszusteigen, so hat er dem Kirchenausschuss sein Gesuch spätestens drei Monate vor Jahresabschluss über den verwaltenden Bauherrn einzureichen. Der Kirchenvorstand entscheidet, ob die Entlassung auch bei kürzerer Frist angenommen werden kann.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34

Die Gemeindeordnung und die Ordnung für die Konventswahlen ist vom Konvent am 14.02.1977 beschlossen worden. Sie tritt nach Bestätigung durch den Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche anstelle der bisherigen Gemeindeverfassung vom 28.06.1960 in Kraft.

Diese Gemeindeordnung, die Ordnung für die Konventswahlen und die Bestimmungen über die Durchführung der Rechnungsprüfung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Konventsmitglieder geändert werden.

§ 35

1. Die nach der bisher geltenden Gemeindeverfassung gewählten Gemeindeorgane bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Gemeindeordnung im Amt. Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeorgane bestimmen sich mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung nach deren Vorschriften.
2. Alle Gemeindeorgane sind binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung neu zu wählen. Die Mitglieder der bisherigen Organe sind wieder wählbar.
3. Die Hälfte der Mitglieder des ersten nach der Inkraftsetzung dieser Gemeindeordnung gewählten Konvents scheidet drei Jahre nach ihrer Wahl aus (§ 14). Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Eine Wiederwahl der Ausscheidenden ist zulässig.

Ordnung für die Konventswahlen

1. Für die gemäß § 14 der Gemeindeordnung abzuhaltenden Konventswahlen beschließt der Kirchenvorstand über die Einberufung der Wählerversammlung.
2. Wahlvorschläge können von wahlberechtigten Gemeindemitgliedern (siehe §§ 6, 7, 8 der Gemeindeordnung) bis spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin beim Kirchenvorstand eingereicht werden. Sie müssen von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindemitgliedern unterzeichnet sein. Der Kirchenvorstand prüft die eingegangenen Wahlvorschläge nach § 11 der Gemeindeordnung und stellt die endgültige Vorschlagsliste auf. Diese wird allen in der Wählerliste eingetragenen Gemeindegliedern vier Wochen vor der Konventswahl zugeschickt.
3. Der Kirchenvorstand ernennt rechtzeitig einen Wahlvorstand, bestehend aus dem Wahlvorsteher, einem Beisitzer und einem Protokollführer. Wahlkandidaten können hierzu nicht benannt werden.
4. Die Wahl wird geheim und mit einem Stimmzettel, auf dem sämtliche Namen der Kandidaten verzeichnet sind, durchgeführt. Sie wird in der Regel persönlich ausgeübt. Auf schriftlichen Antrag beim Kirchenvorstand ist unter Angabe von Gründen eine Briefwahl zulässig. Die Briefwahl muss zum Termin der Wahl dem amtierenden Kirchenvorstand vorliegen.
5. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlvorstand, der die abgegebenen Stimmzettel auszählt und die auf die Kandidaten entfallenen Stimmen feststellt. Gewählt sind die Kandidaten, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Die nicht gewählten Kandidaten sollen bei Nachwahlen zum Konvent berücksichtigt werden. Auch diese Nachwahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln.
7. Das Wahlergebnis und jede Veränderung im Mitgliederbestand des Konvents werden der Gemeinde durch Kanzelabkündigung bekanntgegeben.

Bestimmungen über die Durchführung der Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer (§ 16, Nr. 5 der Gemeindeordnung) werden jeweils für zwei Haushaltsjahre bestellt. Sie haben die in der Wirtschaftsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche vorgesehenen Rechte und Pflichten. Die Prüfer sind Dritten gegenüber wegen aller Vorgänge, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Rechnungsprüfer bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht besteht nach Ausscheiden aus dem Amt als Rechnungsprüfer fort.
2. Der Kirchenvorstand hat den von der Rechnungsprüfstelle der Bremischen Evangelischen Kirche geprüften Jahresabschluss unverzüglich den Rechnungsprüfern vorzulegen und ihnen auch die sonstigen erforderlichen Belege zuzuleiten und Auskünfte zu erteilen.
3. Die Rechnungsprüfer prüfen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde gemäß § 7 Abs. 1 der Wirtschaftsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche, insbesondere die in der genannten Ordnung (§ 23) als "Sonderwirtschaft" bezeichneten Bereiche. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Rechnungsprüfer einen schriftlichen Bericht zu verfassen, der zunächst dem Kirchenvorstand zur Stellungnahme und alsdann dem Konvent zuzuleiten ist. Der Bericht bildet die Grundlage für die Beschlussfassung des Konvents über die Entlastung gemäß § 16 Abs. 9.

